



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 1. August 2005

Nummer 11

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche
2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg -
3. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Wissel

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche**

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, die Wegeflächen in der Gemarkung Niedermörmtter, Flur 15, Parzelle 137 und Parzelle 54 (teilweise), einzuziehen, weil für diese Wegeflächen kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom **3. November 2005** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355/SGV 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259/265), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegeflächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 21. Juli 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrenweg -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), eine vereinfachte Änderung für die Flurstücke 139 und 140, Flur 28, Gemarkung Altkalkar durchzuführen.

Zielstellung der Änderung ist die Aufhebung der vorhandenen Baufenster bei gleichzeitiger Neuausweisung eines einzigen Baufensters im Bereich der Flurstücke 139 und 140, Flur 28, Gemarkung Altkalkar.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg - vom 30.06.2005 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Juli 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **3. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Wissel**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist einerseits die Änderung einer Grünfläche mit überlagernder Darstellung Sportplatz in eine Fläche für die Landwirtschaft, sowie die planerische Sicherung und Ergänzung des in der Örtlichkeit vorhandenen Sportplatzes durch Änderung der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit überlagernder Darstellung Sportplatz/sozialen Zwecken dienende Gebäude (Jugendheim).

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 9. August 2005 bis 22. August 2005 einschließlich**

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 22. Juli 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister